

Corona Sonderzahlung

Beitrag von „Seph“ vom 27. Februar 2022 09:23

Zitat von Pakart

Argument könnte evtl. sein das BEEG Teilzeit keine Teilzeit gem. § 11 TV-L darstellt.

Genau darum geht es. Der §11 TV-L regelt abschließend die Teilzeittätigkeit im Sinne des Tarifvertrags. Für die Teilzeittätigkeit nach BEEG gelten ganz andere Fristen, Bedingungen für Veränderung der Arbeitszeiten usw.

Zitat von Pakart

Wobei dann § 20 III Satz 4 TV-L wäre dann ja allerdings auch nicht nötig, weil von vornherein keine Reduktion nach § 24 II.

Ich kann dir da nicht ganz folgen, da das eine mit dem anderen überhaupt nichts zu tun hat. Natürlich liegt keine Reduktion der Beschäftigung im Sinne des Tarifvertrags vor, sondern es wird lediglich beim "alten" Arbeitgeber Teilzeit in Elternzeit nach BEEG geleistet. Der §20 Abs. 3 Satz 4 TV-L normiert für diesen Fall, dass sich die Sonderzahlung anhand des Beschäftigungsumfangs vor(!) der Elternzeit bemisst.